



Öffentliche Bekanntmachung

Ergänzung zur Bekanntmachung vom 29.04.2025 Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die am 14. September 2025 stattfindenden allgemeinen Kommunalwahlen

Der VerfGH NRW hat im Beschluss vom 06.05.2025 entschieden, dass § 15a Absatz 1 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (Kommunalwahlgesetz - KWahlG) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des KWahlG und weiterer wahlbezogener Vorschriften vom 5. Juli 2024 (GV. NRW. S. 444) gegen Artikel 4 Absatz 1 der Landesverfassung in Verbindung mit Artikel 9 Absatz 1 des Grundgesetzes verstößt.

Der VerfGH NRW hat die Vorschrift gemäß § 61 Absatz 3 VerfGHG NRW für nichtig erklärt.

Hieraus folgt, dass Wählergruppen, die nach § 2 Absatz 1 Wählergruppen-
transparenzgesetz einer Pflicht zur Rechenschaftslegung unterliegen, für einen gültigen
Wahlvorschlag zu den Kommunalwahlen entgegen der bisher geltenden Regelung
diesem **keine** Bescheinigungen beifügen müssen, die ihr der Präsident des Landtags
nach § 4 Absatz 2 Wählergruppentransparenzgesetz über die Vorlage ihrer
Rechenschaftsberichte für die letzten zwei abgeschlossenen Rechnungsjahre erteilt
hat.

Die korrespondierenden Vorschriften in der KWahlO sind daher – soweit sie der
Ausgestaltung der bisher aus § 15a Absatz 1 KWahlG folgenden Verpflichtungen für
Wählergruppen dienen – bis auf weiteres nicht anzuwenden.

Nicht aufgehoben wurden durch den Beschluss des LVerfGH NRW die Absätze 2 bis 7
des § 15a KWahlG. Diese haben daher weiterhin Gültigkeit. Gleichfalls sind die
korrespondierenden Regelungen der KWahlO weiterhin anzuwenden.

Lindlar, den 26.05.2025
Gemeinde Lindlar
Der Wahlleiter

Dr. Georg Ludwig
-Bürgermeister-